

WEX Europe Services S.à.r.l

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verwendung von Karten

1. Zweck

Der Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht darin, die Bedingungen festzulegen, gemäß denen Kunden Post-paid Cards und Pre-paid Cards nutzen können, um an den beteiligten Lieferorten Waren zu erhalten.

2. Definitionen

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- „**Datenschutzgesetz**“ bezeichnet die geltenden Gesetze zum Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen, insbesondere das britische Datenschutzgesetz von 2018 (Data Protection Act 2018) und jeden Ersatz dafür sowie die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“), zusammen mit verbindlichen Leitlinien und Verhaltenskodizes, die angelegentlich von den zuständigen Aufsichtsbehörden herausgegeben werden;
- „**Einkaufseinheit**“ bezeichnet eine fahrzeugseitige Einheit, die dem Kunden von oder im Namen von WEX zur Verfügung gestellt wird.
- „**Einzelhändler**“ bezeichnet WEX und/oder - je nach Sachlage - Unternehmen, die mit WEX einen Vertrag über die Annahme von Karten als Zahlungsmittel für Waren geschlossen haben, und „**ein Einzelhändler**“ bezeichnet einen von ihnen.
- „**Gebühren**“ bezeichnet Gebühren (einschließlich Zuschläge), die von WEX gemäß dieser Vereinbarung erhoben werden. Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „**Gebühren**“ auf der Website unter: Gebühren.
- „**Listenpreis**“ bezeichnet (falls zutreffend) den Listenpreis (einschließlich der effektiven Preisdaten), der WEX auf schriftliche Anfrage dem Kunden zur Verfügung stellt;
- „**Karten**“ bezeichnet alle Zahlungskarten, die von WEX/ oder einer durch WEX beauftragten Drittpartei im Rahmen dieses Vertrags an den Kunden herausgegeben werden, und „**Karte**“ bezeichnet eine dieser Karten; von WEX im Laufe der Zeit ausgegebene Kundentreuekarten sind nicht erfasst.
- „**Kartenausgabelimite**“ bezeichnet einen für eine Karte geltenden Ausgabeschwellenwert mit einem Höchstbetrag pro Transaktion über einen festgelegten Zeitraum und einer maximalen Anzahl von Transaktionen über einen festgelegten Zeitraum.
- „**Kartenformulare**“ bezeichnet das Antragsformular, das Kartenbestellformular, das Anmeldeformular für das E-Business und/oder weitere Formulare, die der Kunde auf Anforderung von WEX ausfüllt und die von WEX akzeptiert werden.
- „**Karteninhaber**“ bezeichnet Personen, denen der Kunde eine Karte zur Verfügung gestellt hat und die der Kunde bevollmächtigt hat, diese Karte zu verwenden, und „**ein Karteninhaber**“ bezeichnet einzelne dieser Personen.
- „**Kartenprogramm**“ bezeichnet das Kartensystem, dessen Eigentümerin WEX ist und/oder das sie betreibt und, auf dessen Grundlage WEX Karten zur Verwendung durch Kunden ausgibt.
- „**Kontolimit**“ bezeichnet den Höchstbetrag an unbezahlten Transaktionen, unabhängig davon, ob diese in Rechnung gestellt wurden oder nicht, der zu einem beliebigen Zeitpunkt auf dem Konto eines Kunden ausstehen kann. Das Kontolimit wird von WEX nach eigenem Ermessen festgelegt und kann jederzeit geändert werden. WEX teilt dem Kunden das Kontolimit von Zeit zu Zeit und auf Anfrage mit.
- „**Konzerngesellschaft**“ bezeichnet (1) für WEX: Die WEX Inc. oder eine Gesellschaft, bei der die WEX Inc. unmittelbar oder mittelbar Eigentümerin von mindestens 50 % der stimmberechtigten Aktien ist oder diese kontrolliert; (2) für den Kunden: eine Gesellschaft, bei der die Konzernspitze des Kunden unmittelbar oder mittelbar Eigentümerin von mindestens 50 % der stimmberechtigten Aktien ist oder diese kontrolliert.
- „**Kunde**“ bezeichnet die Person oder das Unternehmen, für die/das WEX als Vertreter Waren einkauft, deren/dessen Angaben im Kartenformular aufgeführt sind und deren/dessen Kartenantrag von WEX angenommen wurde.
- „**Lieferort**“ bezeichnet den Ort, an dem der Einzelhändler dem Kunden oder Karteninhaber die Waren aushändigt.
- „**Mitteilen**“ oder „**Mitteilung**“ bedeutet, dass die jeweils andere Partei informiert wird:
 - (a) über die Website: im Falle der Mitteilung an WEX (1) werden die erforderlichen Informationen anhand der Funktionen, die auf der Website für diesen Zweck vorgesehen sind, elektronisch übermittelt; oder im Falle der Mitteilung an den Kunden (2) werden die Informationen auf der Website ins Internet gestellt;
 - (b) indem man eine E-Mail an die E-Mail-Adresse sendet, die WEX bzw. der Kunde jeweils angibt („**per E-Mail**“);
 - (c) indem man ein Fax an die Faxnummer sendet, die WEX bzw. der Kunde jeweils angibt („**per Fax**“);
 - (d) indem man einen Brief an die Anschrift sendet, die WEX bzw. der Kunde jeweils angibt;
 - (e) indem bestimmte Angaben in die Rechnung oder in die Zahlungsaufstellung, die der Rechnung beigelegt ist (gilt nur für eine Mitteilung von WEX an die Kunden) aufgenommen werden, oder
 - (f) per Telefon, wobei die Telefonnummer zu verwenden ist, die WEX bzw. der Kunde jeweils angibt („**per Telefon**“).
- „**Nicht-Treibstoff-Produkte**“ bezeichnet jedes Produkt, das von WEX jeweils an den Kunden geliefert wird, und kein Treibstoff-Produkt ist.

- „**Parteien**“ bezeichnet WEX und den Kunden, und „**Partei**“ bezeichnet eine der beiden Parteien.
- „**PIN**“ bezeichnet die Persönliche Identifikationsnummer, die zur Verwendung mit der Karte ausgegeben wird.
- „**Preise**“ bezeichnet die Kraftstoffpreise (einschließlich aller Provisionszahlungen an WEX in Bezug auf die im Namen des Kunden gekauften Waren), die den Kunden für die von WEX von Zeit zu Zeit gelieferten Waren in Rechnung gestellt werden.
- „**Schriftliche Mitteilung**“ hat die Bedeutungen „**Mitteilen**“, so wie sie in den Paragraphen (a) bis (e) dieser Definition angegeben wurden.
- „**Transaktion**“ bezeichnet jede einzelne Verwendung der Karte, um an einem Lieferort Waren zu beschaffen.
- „**Treibstoff-Produkte**“ bezeichnet alle Güteklassen von Diesel- und Benzin-Produkten und Dienstleistungen, die von WEX jeweils an den Kunden geliefert werden.
- „**Verfahrensregeln für Karten**“ bezeichnet Verfahrensregeln oder Richtlinien für die Verwendung der Karten, die WEX jeweils mitteilt.
- „**Vertrag**“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Kartenformulare und die Verfahrensregeln für Karten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Kartenformulare oder der Verfahrensregeln für Karten haben die Kartenformulare Vorrang gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang gegenüber den Verfahrensregeln für Karten.
- „**Vorauszahlung**“ hat die ihr in Ziff. 5.3 a) zugewiesene Bedeutung.
- „**Waren**“ bezeichnet Treibstoff-Produkte, Nicht-Treibstoff-Produkte, Einkaufseinheiten und alle sonstigen Produkte und/oder Dienstleistungen, die jeweils gemäß diesem Vertrag gekauft werden können.
- „**Website**“ bezeichnet www.wexeurope.com oder jede andere Website, für die WEX dem Kunden ggf. in Verbindung mit diesem Vertrag eine Zugriffsberechtigung einräumt.
- „**Wechselkurs**“ bezeichnet den mittleren Schlusskurs der von der Europäischen Zentralbank am Tag der Kartentransaktion veröffentlichten Euro-Wechselkurs-Referenzkurse plus 1,5 %. An jedem Tag, an dem solche Sätze nicht veröffentlicht werden, gilt der Satz als der des unmittelbar vorhergehenden Werktages, an dem er veröffentlicht wurde, oder ein anderer Wechselkurs, den WEX dem Kunden von Zeit zu Zeit mitteilen kann-
- „**Werktag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem Verrechnungsstellen in Berlin verkaufsoffen sind, mit Ausnahme von Samstagen.
- „**WEX**“ bezeichnet den vom Kunden für den Kauf von Waren bevollmächtigten Vertreter, nämlich WEX Europe Services S.à.r.l, eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in
 - 46A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 in Luxemburg, die unter der Nummer B185.147 beim RCSL registriert ist, sowie je nach Fall dessen Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und benannte Vertreter oder sonstige verbundene Unternehmen und deren Rechtsnachfolger, Vertreter oder Abtretungsempfänger.
- „**WEX Card Centre**“ bezieht sich auf den Kontaktpunkt für administrative Angelegenheiten in Bezug auf die Karte, da WEX eventuell von Zeit zu Zeit Kontakt aufnehmen möchte; und die Begriffe „**Datenverantwortlicher**“, „**Datenverarbeiter**“, „**Betroffene Person**“, „**Personenbezogene Daten**“, „**Datenschutzverletzung**“ und „**Verarbeitung/Verarbeiten**“ haben die gleiche Bedeutung wie in den Datenschutzgesetzen ausgeführt.
- „**Zahlungsverzug**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 5.3.(a) zugewiesen wird.
- „**Zahlungsziel**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 5.3 (a) zugewiesen wird.
- „**Zinssatz**“ bezeichnet **Zinsen gemäß dem britischen Late** Payment of Commercial Debts (Interest) Act 1998 (in der durch die Late Payment of Commercial Debts Regulations von 2002 geänderten Fassung);
- „**Zuschläge**“ bezeichnen Zuschläge, die von WEX beim Kauf von Waren erhoben werden. Details dazu sind auf der Website verfügbar.

3. Kartenprogramm

3.1 Die Parteien vereinbaren hiermit, dass der Kunde als Auftraggeber WEX als nicht-exklusiven Vertreter, der im Namen des Kunden handelt, ermächtigt, Waren gemäß den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zu erwerben. WEX kann nach eigenem Ermessen dem Kunden eine oder mehrere Karten zur Verfügung stellen oder durch einen Dritten zur Verfügung stellen lassen. Der Kunde kann eine Karte zum Kauf bestimmter Waren verwenden, die an Versorgungsstellen erhältlich sind, ist jedoch nicht verpflichtet, einen Mindestbetrag an Waren mit der Karte zu kaufen. Eine Karte, die während eines von WEX festgelegten Zeitraums nicht verwendet wurde, kann aufgrund dieser Inaktivität automatisch gekündigt werden oder einer Gebühr unterliegen.

3.2 WEX beschafft als Vertreter für und im Namen des Kunden und bietet über Einzelhändler eine Reihe von Waren an, die mit einer Karte gekauft werden können. Der Kunde bestimmt die Kategorien von Waren, die mit den Karten gekauft werden können, auf der Grundlage des im Rahmen des Kartenprogramms verfügbaren Angebots. WEX kann jederzeit und ohne Benachrichtigung das im Rahmen des Kartenprogramms angebotene Warensortiment erweitern oder reduzieren. Der Kunde erkennt an und versteht, dass WEX Waren als Vertreter des Kunden kauft, wobei auch die Bedingungen und Preisvereinbarungen Dritter gelten, die WEX mit seinen Kraftstofflieferanten geschlossen hat und gemäß denen WEX vor dem Weiterverkauf an den Kunden das Eigentum an den Waren erwirbt. Die Ausgabe von Karten an den Kunden gewährt dem Kunden kein Recht auf die Lieferung von Waren.

3.3 Die Verwendung einer Karte stellt einen Kauf von Waren von WEX oder gegebenenfalls vom Einzelhändler dar. Das Eigentumsrecht an den Waren und das Verlustrisiko gehen mit der Lieferung der Waren an der Lieferstelle über. Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass WEX gemäß dieser Vereinbarung Waren für und im

Namen des Kunden kauft und dass nichts in dieser Vereinbarung eine Gewährung von Krediten oder die Verwertung von Kraftstofflieferungen durch oder zwischen den Parteien darstellt oder beabsichtigt.

3.4 Karten dürfen nur an teilnehmenden Lieferstellen verwendet werden. Einzelhändler haben jedoch das Recht, Karten einzubehalten und/oder die Lieferung von Waren, die Annahme von Karten oder die Abwicklung von Transaktionen aus beliebigen Gründen zu verweigern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktknappheit, technische Ausfälle von Geräten oder die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden. Der Kunde hat alle Betriebsanforderungen und -bedingungen zu erfüllen, die von einem Einzelhändler an der Versorgungsstelle auferlegt werden. Alle Gebühren oder Zahlungen, die der Einzelhändler WEX im Zusammenhang mit Transaktionen des Kunden in Rechnung stellt, die nicht den örtlichen Vorschriften entsprechen oder die Ausrüstung des Einzelhändlers beschädigen, können vom Kunden an WEX weiterberechnet werden. Wenn die Waren bereits geliefert wurden und die Karte aus irgendeinem Grund vom Einzelhändler nicht akzeptiert wird, vereinbaren die Parteien, dass WEX nicht als Vertreter des Kunden in Bezug auf abgelehnte Transaktionen handelt, die nicht durch die Verwendung einer Karte abgeschlossen wurden, und dass der Kunde die Waren zum am Lieferort geltenden Kundenpreis des Einzelhändlers mit anderen Zahlungsmitteln bezahlen muss.

3.5 Der Kunde kann die Karteninhaber zur Verwendung einer Karte bevollmächtigen und hat zu gewährleisten, dass die Karteninhaber die gemäß diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen des Kunden erfüllen. Der Kunde stellt sicher, dass die Karten nicht im Besitz einer Person verbleiben, die kein bevollmächtigter Karteninhaber mehr ist.

3.6 Die Karte darf nur für Käufe verwendet werden, die einem normalen Verbrauch oder einer normalen Nutzung entsprechen. Ferner darf der Kunde die Karten ausschließlich gemäß den geltenden Gesetzen verwenden.

3.7 Kunden und Karteninhaber sind nicht dazu berechtigt, sich mit der Karte an Verkaufsförderungsaktionen oder Kundentreueprogrammen von WEX zu beteiligen, es sei denn, dass dies in den Bestimmungen einer solchen Verkaufsförderungsaktion oder eines solchen Kundentreueprogramms vorgesehen ist.

3.8 WEX kann das Kartenprogramm ändern oder einstellen und/oder durch ein anderes Programm ersetzen. Ferner kann WEX die Anzahl der Einzelhändler und/oder Lieferorte, an denen die Karten verwendet werden können, ohne Ankündigung erhöhen oder reduzieren und die Art der Einzelhändler und/oder Lieferorte variieren.

3.9 Wenn der Kunde kraft dieses Vertrags eine Einkaufseinheit erwirbt, wird der Kunde:

(a) die Einkaufseinheit zusammen mit den Kraftfahrzeugdetails bei den notwendigen Dritten registrieren,

(b) WEX die korrekten Unterlagen und genaue Informationen, wie von WEX jeweils gefordert, zur Verfügung stellen; und

(c) für sämtliche Zahlungen, die innerhalb eines Zeitraums von 2 Werktagen über die Einkaufseinheit durchgeführt werden, nachdem WEX eine schriftliche Mitteilung erhalten hat, dass die Einkaufseinheit gestoppt werden soll, haften (immer unter der Voraussetzung, dass eine derartige Mitteilung vor 16 Uhr erteilt wurde, widrigenfalls die Meldefrist erst am nächsten Werktag beginnt).

3.10. Der Kunde stimmt zu und bestätigt, dass das Eigentum an der Einkaufseinheit stets bei WEX verbleibt, und dass er die Einkaufseinheit an WEX am Ende der vereinbarten Frist an WEX zurückgeben wird und im Falle der Zuwiderhandlung von WEX eine Gebühr für die nicht erfolgte Rückgabe erhoben wird.

4. Karten

4.1 Eigentum, Einzug, Sperrung oder Erneuerung von Karten

Karten bleiben jederzeit Eigentum von WEX. WEX kann Karten sperren oder eine Erneuerung oder Ersatz von Karten ablehnen und der Kunde hat Karten auf erste Anforderung an das WEX-Kartenzentrum zurückzugeben. WEX kann nach vorheriger Mitteilung unter Beachtung von § 315 BGB Gebühren für Karten erheben.

4.2 Verwendung von Karten

Der Kunde darf die Karten ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages verwenden. Eine Karte darf insbesondere unter den folgenden Umständen nicht verwendet werden:

- (a) nach dem auf der Karte angegebenen Ablaufdatum;
- (b) wenn der Kunde sein Kontolimit und/oder sein Kartenausgabelimite überschreitet;
- (c) wenn die Karte gemäß den Angaben in Ziffer 4.6. als verloren oder gestohlen gemeldet wurde oder die PIN Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt ist;
- (d) wenn WEX die Karte gekündigt oder gesperrt hat oder deren Rückgabe gefordert hat;
- (e) bei mangelnder Einhaltung der Verfahrensregeln für Karten, falls vorhanden;
- (f) wenn Zahlungsverzug besteht;
- (g) von einem anderen Karteninhaber als dem, der auf der Fahrerkarte (wie in Ziffer 4.3 (a) definiert) angegeben ist, oder für ein anderes Fahrzeug als das auf einer Fahrzeugkarte aufgeführte Fahrzeug (wie in Ziffer 4.3 (a) definiert);
- (h) wenn der Karteninhaber nicht den richtigen PIN-Code eingibt.

Ungeachtet von Ziffer 4.2 (a) — (e) ist der Kunde verpflichtet, sämtliche aus den einzelnen Transaktionen fälligen Beträge an WEX zu zahlen, plus sämtliche Gebühren, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer 4.2 erhoben werden.

- (i) Ziffer 4.6 (b) bleibt unberührt.

4.3 Kartentypen

- (a) Auf den Karten erscheint nach Wahl des Kunden entweder der Name des Karteninhabers („Fahrerkarte“) oder das amtliche Kennzeichen eines Fahrzeugs

(„Fahrzeugkarte“), und ggf. erscheinen weitere Kennzeichnungen, die der Kunde angefordert und WEX akzeptiert hat.

(b) Auf Anforderung des Kunden kann WEX nach freiem Ermessen Karten ausgeben, bei denen es sich nicht um Fahrerkarten oder Fahrzeugkarten handelt („Wild Cards“ (Platzhalter)), Karten, die an einem Lieferort deponiert werden („Site Lodged Cards“ (am Standort deponierte Karten)) sowie Karten mit identischer PIN, die von mehreren Karteninhabern verwendet werden können („Fleet Cards“ (Flottenkarten)). Die Ausgabe der Wild Cards, Site Lodged Cards und Fleet Cards erfolgt auf alleinige Verantwortung des Kunden, und der Kunde haftet für sämtliche Transaktionen, die mit Wild Cards, Site Lodged Cards und Fleet Cards vorgenommen werden, bis diese Karten gesperrt werden, selbst wenn sie verloren, gestohlen, kopiert oder nicht fristgerecht zugeworfen sind oder die PIN Dritten unrechtmäßig bekannt war. Der Kunde hält WEX auf Verlangen von sämtlichen Kosten, Ansprüchen und Forderungen schadlos, die aus oder in Verbindung mit der Verwendung von Wild Cards, Site Lodged Cards und Fleet Cards entstehen, und wird sämtliche Gebühren in Verbindung mit diesen Karten zahlen. Dasselbe gilt für Karten, die nicht als Site Lodged Cards ausgegeben werden, aber die der Kunde auf eigenen Wunsch an einem Lieferort hinterlegt.

4.4 Online- und Offline-Transaktionen

Transaktionen werden online bearbeitet, außer, wenn dies aus technischen Gründen, die die für diese Bearbeitung erforderlichen Geräte betreffen, nicht möglich ist. In einem derartigen Fall werden die Transaktionen offline bearbeitet. Online-Transaktionen werden mit der PIN bestätigt (sofern die Art der Ware und der Einzelhändler dies zulassen), Offline-Transaktionen (falls zulässig) werden mit der PIN oder durch Unterschrift des Karteninhabers auf der Quittung bestätigt. In dieser Form bestätigte Transaktionen gelten als vom Kunden akzeptiert und werden in Rechnung gestellt. Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Offline-Transaktionen, der Kunde haftet weiterhin für Transaktionen, die ohne PIN durchgeführt wurden.

4.5 Sicherheitsmaßnahmen

(a) Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die sichere Verwahrung und Verwendung der Karte und der zugehörigen PIN zu gewährleisten. Ungeachtet dessen kann WEX dem Kunden jeweils konkrete Sicherheitsmaßnahmen empfehlen. Eine Karte wird zusammen mit einer PIN ausgegeben. Der Kunde darf die PIN ausschließlich dem zur Verwendung der Karte bevollmächtigten Karteninhaber bekannt geben. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die PIN nicht Dritten unrechtmäßig bekannt wird, z. B., indem die PIN vor anderen Personen als dem Karteninhaber geheim gehalten wird, die PIN niemals zusammen mit der Karte verwahrt wird und eine PIN uneinsehbar eingegeben wird.

(b) WEX kann nach eigenem Ermessen rechtlich geschützte Sicherheitslimits (wie z. B. einen Höchstwert pro Transaktion, einen Höchstwert für alle Transaktionen pro Karte über einen bestimmten Zeitraum oder eine Höchstanzahl von Transaktionen pro Karte über einen bestimmten Zeitraum) festlegen, oberhalb derer Transaktionen abgelehnt oder Karten gesperrt werden können. WEX kann diese Limits nach freiem Ermessen festlegen und jederzeit ändern. WEX kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, Transaktionen ablehnen oder Karten sperren, die diese Sicherheitslimits überschreiten, und WEX ist nicht haftbar, wenn Karten verwendet werden, bei denen diese Sicherheitslimits überschritten werden. Auf Anfrage des Kunden kann WEX eine Karte/Karten ausgeben, die vom Sicherheitslimit ausgenommen ist/sind. Der Kunde hält WEX auf Verlangen von sämtlichen Kosten, Ansprüchen und Forderungen schadlos, die aus oder in Verbindung mit der Verwendung derartiger Karten entstehen.

(c) Der Einzelhändler kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Karteninhaber dazu auffordern, sich angemessen auszuweisen, um den Nachweis zu erbringen, dass seine Identität dem Namen auf der Namenskarte entspricht. Kann der Karteninhaber diesen Nachweis nicht erbringen, kann der Einzelhändler die Transaktion ablehnen und/oder die Karte einbehalten.

4.6 Verlorene, gestohlene oder kopierte Karten und Dritten unrechtmäßig bekannt gewordene PIN

(a) Hat der Kunde Grund zu der Annahme, dass eine Karte verloren, gestohlen, kopiert oder nicht fristgerecht zugeworfen ist oder dass die PIN Dritten unrechtmäßig bekannt geworden ist, muss der Kunde WEX unverzüglich, vorzugsweise über die Website oder per Telefon, E-Mail oder Fax davon Mitteilung machen. Wenn die Mitteilung mündlich erfolgt, bestätigt der Kunde dies durch eine schriftliche Mitteilung innerhalb von 2 darauffolgenden Werktagen („Bestätigung“).

(b) Der Kunde haftet für sämtliche Transaktionen, die mit einer verlorenen, gestohlenen oder kopierten Karte (einschließlich von Transaktionen mit einem Duplikat der Karte) vorgenommen wurden, in einem Zeitraum von 2 Werktagen, nachdem WEX die schriftliche Mitteilung oder die Bestätigung vom Kunden, dessen Karte verloren ging oder gestohlen wurde, erhalten hat. Werden Transaktionen mit der Karte, die verloren, gestohlen oder kopiert wurde, nach 2 Werktagen durchgeführt und dabei der richtige PIN verwendet, bleibt der Kunde für diese Transaktionen haftbar, bis WEX die verlorene, gestohlene oder kopierte Karte gesperrt hat, was WEX so rasch wie vernünftigerweise möglich durchführen wird. Wird die Karte nach der Mitteilung, dass eine Karte verloren, gestohlen oder kopiert wurde, von dem Karteninhaber verwendet, bleibt der Kunde außerdem für diese Transaktionen haftbar und WEX kann dem Kunden eine angemessene Gebühr in Rechnung stellen, die zur Deckung der Kosten geeignet ist, die WEX infolge der Mitteilung des Kunden entstanden sind. Dies betrifft auch Zahlungen, die WEX als Belohnung für die Einziehung dieser Karte an Personen leistet.

(c) Der Kunde haftet für sämtliche Transaktionen, die mittels einer Karte mit einer Dritten unrechtmäßig bekannt gewordenen PIN vorgenommen wurden, bis (1) der Kunde WEX Mitteilung, wie in Ziffer 4.6 (a) oben beschrieben, davon gemacht hat; und (2) bis das WEX Kartenzentrum die betroffene Karte, bei der die oberen Ecken abgeschnitten wurden, erhalten hat.

(d) Der Kunde hat WEX jede angemessene Unterstützung bei der Untersuchung des Verlusts, der Duplizierung oder des Diebstahls einer Karte zu gewähren und WEX bei der Wiederbeschaffung der verlorenen oder gestohlenen Karte oder eines Duplikats der Karte zu unterstützen..

4.7 Kündigung, Rückgabe oder Ersatz von Karten

Beabsichtigt der Kunde, aus beliebigem Grund eine Karte nicht mehr einzusetzen, muss er WEX dementsprechend Mitteilung machen und die Karte mit abgeschnittener Ecke an das WEX-Kartenzentrum zurückgeben. Bevor die Karte beim WEX-Kartenzentrum eingegangen ist, bleibt der Kunde für sämtliche Transaktionen haftbar, die mit einer gekündigten oder eingezogenen Karte vorgenommen werden.

Der Kunde stellt nach dem Erhalt neuer Karten, mit denen vorhandene oder abgelaufene Karten ersetzt werden, sicher, dass die ersetzten Karten unverzüglich vernichtet werden. Der Kunde bleibt für sämtliche Transaktionen haftbar, die mit den ersetzten Karten vorgenommen werden.

4.8 WEX behält sich das Recht vor, nach vorheriger Mitteilung und unter Berücksichtigung von § 315 BGB Gebühren im Hinblick auf die Wiederausstellung und den Ersatz einer Karte zu erheben.

5. Preis, Fakturierung und Zahlung

5.1 Preis

(a) Dem Kunden werden für den Kauf von Waren die entsprechenden Preise in Rechnung gestellt. WEX ist berechtigt, nach vorheriger Mitteilung die Preise einseitig vollständig oder teilweise zu ändern.

(b) Für Transaktionen von Waren auf Esso-Markenkarten, die außerhalb des Esso-Netzwerkes vorgenommen werden, kann WEX eine Gebühr oder einen Zuschlag auf den Preis der Waren erheben.

(c) Die Waren werden einschließlich der im Land der Lieferung erhobenen Gebühren, Steuern, Abgaben und allen sonstigen Gebühren abgerechnet. Die Umsatzsteuer wird in den Ländern, in denen dies rechtlich möglich ist, separat ausgewiesen. Steuern, Abgaben und Gebühren werden ggf. auch zu sämtlichen Bearbeitungsgebühren oder sonstigen zahlbaren Beträgen hinzugerechnet. Die Kunden sind dafür zuständig, WEX zur gegebenen Zeit etwaige Änderungen ihrer landesspezifischen internationalen (USt-) ID-Nummern, Adressen und Steuervertreter mitzuteilen.

(d) WEX kann dem Kunden nach freiem Ermessen für erbrachte Kundendienstleistungen oder bereitgestellte Einrichtungen eine Gebühr auferlegen; dies kann unter anderem die Anwendung einer %-Servicegebühr auf den Kauf aller Treibstoff- und Nicht-Treibstoff-Produkte beinhalten. WEX kann die Höhe der Gebühren oder die Dienstleistungen, auf die sich die Gebühren beziehen, von Zeit zu Zeit ändern.

(e) Der Listenpreis und die Gebühren können jeweils einseitig nach freiem Ermessen von WEX geändert und aktualisiert werden. Der Klarheit halber treten sämtliche Änderungen, die in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 5.1 (e) durchgeführt wurden, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5.2 Fakturierung

(a) Sobald die Karten-Transaktionen verarbeitet wurden, erhält der Kunde den entsprechenden Steuernachweis, basierend auf der zwischen WEX und dem Kunden vereinbarten Häufigkeit. WEX kann regelmäßige Überprüfungen aller Kunden durchführen und behält sich das Recht vor, die Abrechnungszeiträume und die Zahlungsbedingungen des Kunden nach vorheriger Mitteilung zu ändern.

(b) Der Einsatz elektronischer Fakturierung (falls verfügbar) erfordert die Anmeldung des Kunden beim E-Invoicing-Service. Falls der Kunde sich nicht beim E-Invoicing-Service anmeldet, kann WEX vom Kunden nach eigenem Ermessen eine Gebühr erheben. Bei der Anmeldung zum E-Invoicing-Service erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass (i) WEX etwaige Rechnungen elektronisch archivieren oder von seinem benannten externen Auftragnehmer elektronisch archivieren lassen kann und dass (ii) die erweiterte Signatur in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Landes verwendet wird, um die Integrität aller E-Invoices der Karte zu schützen. Der Kunde wird per E-Mail benachrichtigt, wenn eine neue Rechnung online verfügbar ist. E-Mail-Benachrichtigungen dienen nur zu Informationszwecken und es gelten die Zahlungsbedingungen gemäß diesem Vertrag. Im Falle von manuellen Anpassungen wird der Kunde weiterhin eine Rechnung auf Papier erhalten.

(c) Dem Kunden werden die gekauften Waren in Pfund Sterling (£) in Rechnung gestellt. Käufe, die in Fremdwährungen getätigt werden, werden unter Verwendung des Wechselkurses in diese Währung umgerechnet.

(d) WEX stellt Rechnungen oder Belastungsanzeigen, Zahlungsaufforderungen, titellose Rechnungen, Rechnungen ohne MwSt. oder andere ähnliche rechtlich angemessene Dokumente, je nach Transaktionsart, aus oder veranlasst, dass in ihrem Namen derartige Dokumente ausgestellt werden, für die Waren, die WEX oder Einzelhändler an den Kunden verkaufen. Wenn der Kunde für Waren, die Einzelhändler verkauft haben, eine MwSt.-Rechnung verlangt, sollte der Kunde, wenn WEX rechtlich nicht dazu befugt ist, eine MwSt.-Rechnung auszustellen, zum Zeitpunkt der Transaktion am Lieferort eine Rechnung anfordern. Rechnungen und Belastungsanzeigen sowie Zahlungsaufforderungen und andere ähnliche, rechtlich angemessene Dokumente werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammengefasst als „Rechnung(en)“ bezeichnet.

(e) Rechnungen werden auf der Grundlage von Transaktionsdaten erstellt, die die Einzelhändler WEX übermitteln. Daher können von den Einzelhändlern übermittelte spätere Korrekturen zu einer Berichtigung der Rechnungen führen.

(f) Quittungen oder Zweitausfertigungen davon werden nicht von WEX ausgestellt und sollten erforderlichenfalls zum Zeitpunkt der Transaktion am Lieferort von dem Kunden angefordert werden.

5.3 Zahlungsziel, Zahlungsmodus und Sicherheiten

(a) Rechnungen sind an dem auf dieser Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin zahlbar („Zahlungsziel“). Der Kunde hat die Rechnungen ohne Skonto, Abzug oder Aufrechnung zu zahlen, sodass der volle Betrag in der auf der Rechnung angegebenen Währung bis zum Zahlungsziel auf dem von WEX benannten Bankkonto gutgeschrieben wird. Wird dies nicht eingehalten, entsteht „Zahlungsverzug“.

(b) Sofern von WEX nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Zahlungen mittels Lastschrift. WEX kann eine Gebühr erheben, falls eine andere Zahlungsmethode als Lastschrift zum Einsatz kommt. Der Kunde stellt WEX ein Lastschriftmandat in einer für WEX akzeptablen Form zur Verfügung und hat dafür zu sorgen, dass während der Laufzeit dieses Vertrags jederzeit ein gültiges Lastschriftmandat besteht. Sollte dennoch zu irgendeinem Zeitpunkt eine Lastschrift durch WEX von der Bank des Kunden zurückgerufen werden, zahlt der Kunde WEX unverzüglich einen Betrag in Höhe des Betrags dieser zurückgerufenen Lastschrift. WEX ist berechtigt, einen Aufschlag in Form einer Verwaltungsgebühr zu erheben, die alle Bankgebühren, die WEX für zurückgerufene oder fehlgeschlagene Lastschriften entstehen, umfasst. Der Kunde muss WEX rechtzeitig über alle Änderungen seiner Bankkontodaten informieren, um jedweden Zahlungsverzug zu vermeiden.

(c) WEX hat das Recht, nach eigenem Ermessen und jederzeit die Zahlungsmethode oder Zahlungsbedingungen zu ändern und etwaige dem Kunden gewährte Kontolimits und/oder Kartenausgabenlimits zu ändern oder aufzuheben. Ungeachtet anderer WEX zur Verfügung stehender Rechtsmittel werden im Falle der Aufhebung eines Kontolimits und/oder Kartenausgabenlimits alle zu diesem Zeitpunkt fälligen und geschuldeten Beträge, unabhängig vom Grund und unabhängig davon, ob sie bereits in Rechnung gestellt wurden oder nicht, sofort fällig, und alle zukünftigen Verkäufe von WEX an den Kunden erfolgen nach Wahl von WEX gegen Vorauszahlung oder sind vollständig durch eine Sicherheit gemäß Klausel 5.3 (d) gedeckt.

(d) Der Kunde bringt WEX eine Sicherheit in der Höhe, Art, und Form und von dem Bürgen bei, die bzw. den WEX jeweils nach freiem Ermessen vorgibt, und er erhält diese aufrecht. WEX kann den Kunden auffordern, den durch die Sicherheit gedeckten Betrag zu erhöhen oder eine zusätzliche Sicherheit zu stellen, wenn WEX nach freiem Ermessen der Auffassung ist, dass dies notwendig ist, um die laufenden oder künftigen Zahlungen des Kunden an WEX sicherzustellen. Der Kunde verlängert ablaufende Sicherheiten spätestens an dem Datum, das dem Ablaufdatum der Sicherheit entspricht, abzüglich der Anzahl der Tage, die dem zu dem betreffenden Zeitpunkt gültigen Zahlungsziel entsprechen. Versäumt ein Kunde, dies zu tun, ist WEX zur Sperrung der Karten berechtigt. Wenn eine Haftungsübernahmeerklärung der Muttergesellschaft vorliegt und die Muttergesellschaft, die die Haftungsübernahmeerklärung gegeben hat, infolge einer Änderung der Beteiligungsstruktur bei den Konzerngesellschaften des Kunden nicht mehr Muttergesellschaft des Kunden ist, hat der Kunde unverzüglich eine andere für WEX akzeptable Sicherheit zu leisten, bis die Muttergesellschaft, die die Haftungsübernahmeerklärung gegeben hat, bestätigt, dass die Sicherheit weiterhin rechtswirksam ist. Das Versäumnis, stets angemessene Sicherheiten beizubringen oder aufrechtzuerhalten, hat unverzüglich zur Folge, dass sämtliche Beträge, die der Kunde WEX schuldet (unabhängig davon, ob sie bereits in Rechnung gestellt wurden oder nicht) für Abrechnungen jeder Art unverzüglich und automatisch zur Zahlung fällig werden. Der Kunde stellt sicher, dass WEX die Möglichkeit hat, die Sicherheit bis mindestens 6 (sechs) Monate nach Beendigung dieses Vertrages in Anspruch zu nehmen.

(e) Strittige Rechnungen hat der Kunde am Fälligkeitstermin (Zahlungsziel) vollständig zu bezahlen. Wenn die Parteien anschließend vereinbaren, dass diese Rechnung um einen bestimmten Betrag berichtigt werden muss, stellt WEX unverzüglich eine Gutschrift aus und zahlt diesen Betrag zurück oder verrechnet ihn mit Beträgen, die der Kunde WEX schuldet. Um Zweifel zu vermeiden, muss jeder Widerspruch in Bezug auf eine Rechnung vom Kunden innerhalb von 28 Tagen ab dem Rechnungsdatum vorgebracht werden.

(f) WEX und ihre Konzerngesellschaften können jederzeit, ohne dies dem Kunden anzukündigen oder von ihm einzufordern, sämtliche Beträge, die WEX und/oder einzelne Konzerngesellschaften dem Kunden oder einzelnen Konzerngesellschaften des Kunden schulden, mit sämtlichen Beträgen verrechnen und gegen sie aufrechnen, die der Kunde oder einzelne Konzerngesellschaften des Kunden WEX und/oder ihren Konzerngesellschaften schulden. Der Kunde darf von ihm zahlbare Beträge nicht einbehalten oder mit von WEX zahlbaren Beträgen verrechnen, es sei denn, dass seine Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.4 Zahlungsverzug des Kunden

(a) Ein Zahlungsverzug des Kunden bewirkt, dass sämtliche Beträge, die der Kunde WEX schuldet (unabhängig davon, ob sie bereits in Rechnung gestellt wurden oder nicht) für Abrechnungen jeder Art unverzüglich und automatisch zur Zahlung fällig werden. Dies gilt unbeschadet des Rechts von WEX, automatisch und ohne vorherige Mitteilung Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

(b) Der Kunde haftet für sämtliche Kosten, Gebühren und sonstigen Verbindlichkeiten, die WEX infolge des Zahlungsverzugs entstehen, es sei denn, der Kunde hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten. WEX ist berechtigt, zusätzlich zu allen anderen fälligen Beträgen sämtliche Inkassokosten, einschließlich Anwaltskosten, in dem gesetzlich zulässigen Umfang in Rechnung zu stellen. Für Zahlungen, die nicht am Fälligkeitstermin geleistet werden, behält sich WEX das Recht vor, eine Gebühr zu erheben, hinsichtlich dieses Zahlungsverzugs.

(c) Sämtliche Zahlungen des Kunden und sämtliche Gutschriften oder Erstattungen für den Kunden werden wie folgt auf Zahlungen angerechnet: (1) auf fällige Zinsen; (2) auf unbesicherte Teile der Forderung; (3) auf besicherte Teile der Forderung und schließlich (4) auf sonstige Verbindlichkeiten gegenüber WEX.

(d) WEX kann, ohne dies vorher mitzuteilen oder zu beantragen, die Sicherheit ganz oder teilweise verwenden, um Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des Kunden gegenüber WEX, einschließlich Verbindlichkeiten, die aus Käufen im Rahmen dieses Vertrags oder aus anderen, zwischen dem Kunden und WEX über die Nutzung von Karten

geschlossenen Verträgen entstehen, ganz oder teilweise zu verrechnen bzw. zu erfüllen.

(e) Wenn eine Bareinlage geleistet wurde, kann diese Bareinlage nach alleinigem Ermessen von WEX als Zahlung von Transaktionen verwendet werden, die in Rechnung gestellt wurden oder noch nicht in Rechnung gestellt wurden..

(f) Bei Zahlungsverzug, Nichtvorlage oder Nichtvorhandensein ausreichender Sicherheiten, Überschreitung des Kontolimits oder wenn WEX nach eigenem Ermessen feststellt, dass objektive Gründe vorliegen, die zu der Schlussfolgerung führen, dass die finanzielle Situation des Kunden beeinträchtigt oder unzureichend ist oder werden könnte, kann WEX die Karten des Kunden ohne vorherige Benachrichtigung sofort sperren oder stornieren.

(g) Bei Zahlungsverzug behält sich WEX das Recht vor, für einen Zeitraum von 3 Monaten unmittelbar nach Eintritt des Zahlungsverzugs eine Gebühr auf alle Transaktionen zu erheben.

(h) WEX behält sich das Recht vor, diese Vereinbarung zu kündigen, Karten zu sperren oder eine Gebühr zu erheben, falls das Kontolimit des Kunden überschritten wird.

(i) Wenn das Konto des Kunden aus irgendeinem Grund gesperrt und anschließend wieder aktiviert wird, kann dem Kunden für die beantragte Reaktivierung eine Gebühr berechnet werden. WEX übernimmt keine Haftung für Konten, die nicht reaktiviert werden.

(j) WEX (oder seine Beauftragten oder Vertreter) kann eine finanzielle Überprüfung und/oder Bewertung des Kunden durchführen. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, dass WEX (oder seine Beauftragten oder Vertreter) solche Bewertungen des Kunden durchführt. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, dass WEX (oder seine Beauftragten oder Vertreter) solche Bewertungen durchführt. Der Kunde erkennt hiermit an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bewertungen die Weitergabe von Informationen über den Kunden an autorisierte Dritte beinhalten können. Gelegentlich kann WEX die aufgrund der Bewertungen bereitgestellten Informationen verwenden, um den Kunden von Zeit zu Zeit über andere Produktangebote von WEX oder Dritten zu informieren.

(k) WEX (oder ihre Bevollmächtigten oder Vertreter) können Kreditprüfungen beim Kunden durchführen. Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung, dass WEX (oder ihre Bevollmächtigten oder Vertreter) derartige Prüfungen durchführen darf. Der Kunde bestätigt hiermit, dass die Kreditprüfungen beinhalten können, dass Informationen über den Kunden an lizenzierte Wirtschaftsauskunfteien oder Dritte weitergeleitet werden, und stimmt dem zu. Gelegentlich kann WEX die aufgrund der Kreditprüfungen zur Verfügung gestellten Informationen verwenden, um den Kunden jeweils über ein anderes von WEX oder einem Dritten angebotenes Produkt zu informieren.

(l) WEX kann periodische Risikoanalysen von Kunden durchführen, die von der Branche anerkannte Management-Tools für das Gefährdungspotenzial und/oder allgemeine Marketinginformationen verwenden. Falls aufgrund einer derartigen Risikoanalyse das Gefährdungspotenzial des Kunden ein bestimmtes Ausmaß des Gefährdungspotenzials, das von WEX nach eigenem Ermessen festgelegt wird, erreicht, kann eine risikobasierte Gebühr für alle Käufe von Treibstoff-Produkten erhoben werden, so lange wie das Ausmaß des Gefährdungspotenzials erhöht ist, bis das ursprüngliche Gefährdungspotenzial wieder erreicht wird.

6. Daten und Datenschutz

6.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle an WEX übermittelten Daten (einschließlich Name, Rechtsform, Anschrift, E-Mail-Adresse, Schlüsselpersonal, Bankdaten) korrekt sind und dass er WEX Änderungen sofort schriftlich mitteilt. Der Kunde legt auf Anforderung einen vollständigen und korrekten Abschluss (falls verfügbar, den letzten geprüften Abschluss) und zugehörige Informationen rechtzeitig vor, um WEX bei dem Bewertungsverfahren für die Finanzlage zu unterstützen.

6.2 WEX haftet gegenüber dem Kunden nicht im Hinblick auf fehlerhafte Rechnungen, Unterlagen oder Meldungen von Kartentransaktionen, die daraus resultieren, dass ein Kunde, Karteninhaber oder Einzelhändler fehlerhafte Daten vorgelegt hat. Sämtliche Gelder, die der Kunde WEX schuldet, werden sofort zur Zahlung fällig, wenn WEX feststellt, dass die Daten, die der Kunde WEX vorgelegt hat, im Wesentlichen fehlerhaft sind.

6.3 Gemäß Abschnitt 6.4 ist WEX jederzeit berechtigt, relevante Informationen über den Kunden, seine Karteninhaber oder seine Transaktionen gegenüber Dritten vorzulegen, wenn WEX dies für erforderlich hält, um diese Vereinbarung auszuführen. Der Kunde hat die in dieser Vereinbarung enthaltenen oder daraus abgeleiteten Informationen vertraulich zu behandeln.

6.4 Verarbeitung personenbezogener Daten

(a) In Bezug auf personenbezogene Daten, die WEX im Rahmen dieses Vertrags im Namen des Kunden verarbeitet, ist der Kunde der Datenverantwortliche und WEX der Datenverarbeiter und in derartigen Fällen:

(i) Wird WEX die personenbezogenen Daten ausschließlich entsprechend der dokumentierten Anleitung des Kunden und zum Zwecke der Verfügungsstellung der diesen Vertrag betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen verarbeiten;

(ii) WEX wird alle in Artikel 32 der DSGVO geforderten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten;

(iii) WEX wird alle vernünftige Schritte zu unternehmen, um die Vertrauenswürdigkeit aller Mitarbeiter, die unter Umständen Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben könnten, sowie die vertrauliche Behandlung dieser personenbezogenen Daten durch diese Mitarbeiter zu gewährleisten;

(iv) WEX wird den Kunden über jedwede Mitteilung einer betroffenen Person in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich und mindestens innerhalb von fünf (5) Werktagen in Kenntnis setzen, bzw. über jedwede andere Mitteilung (einschließlich der Mitteilung einer Aufsichtsbehörde), über die WEX in Kenntnis gesetzt

wurde und die sich auf die Pflichten einer Partei in Bezug auf personenbezogene Daten durch die Datenschutzgesetze bezieht;

(v) WEX wird den Kunden unverzüglich über etwaige Datenschutzverletzungen in Kenntnis setzen;

(vi) WEX wird dem Kunden auf Anfrage geschäftlich angemessene Unterstützung in Bezug auf (A) jegliche gemäß Klausel 6.4(iv) erhaltene Mitteilungen; und (B) etwaige Datenschutzverletzungen zur Verfügung stellen, einschließlich angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen;

(vii) Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass WEX allgemein befugt ist, Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen („Unter-Datenverarbeiter“), vorbehaltlich der Benachrichtigung des Kunden über Unter-Datenverarbeiter von WEX und der Einhaltung der sonstigen Bedingungen, die in Artikel 28 (2) und (4) der DSGVO dargelegt sind;

(viii) Der Kunde erkennt hiermit an und stimmt zu, dass die personenbezogenen Daten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes oder des Landes, in dem der Kunde ansässig ist, übermittelt oder gespeichert werden können, damit WEX den Verpflichtungen dieser Vereinbarung nachkommen kann. WEX wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Daten gemäß den Datenschutzgesetzen verarbeitet werden;

(ix) WEX wird dem Kunden auf Nachfrage und bei Kostenübernahme durch den Kunden sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der Klausel 6.4 und des Artikels 28 der DSGVO erforderlich sind, und dem Kunden auf schriftliche Anfrage eine Kopie der zu dem Zeitpunkt aktuellen Prüfungen durch und Zertifikate von Drittparteien sowie entsprechende Zusammenfassungen zur Verfügung stellen; und

(x) WEX wird die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Kündigung oder Auslaufen dieses Vertrags beenden und diese personenbezogenen Daten auf Anfrage des Kunden entweder dem Kunden zurückgeben oder die personenbezogenen Daten sicher löschen.

6.5. Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich zu, die Anforderungen der Datenschutzgesetze zu erfüllen und garantiert, dass alle betroffenen Personen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß dieser Vereinbarung durch WEX informiert wurden, und der Kunde sichert zu, dass er alle erforderlichen Zustimmungen von Karteninhabern zur Verarbeitung ihrer Daten durch WEX, Händler oder von WEX benannte Dritte in Übereinstimmung mit dieser Klausel 6 vor der Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingeholt hat oder einholen wird. Der Kunde wird sicherstellen, die Berechtigung zur Übergabe der relevanten personenbezogenen Daten an WEX einzuholen, damit WEX die personenbezogenen Daten entsprechend dieser Vereinbarung und den Datenschutzgesetzen im Namen des Kunden verarbeiten und weiterleiten kann.

6.6 Der folgenden Tabelle sind die Aktivitäten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die WEX im Namen des Kunden durchführt, zu entnehmen:

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung	Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen entsprechend dieser Vereinbarung und für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung.
Art und Zweck der Verarbeitung	Verarbeitung zur Bereitstellung der Waren und zugehörigen Dienstleistungen wie in dieser Vereinbarung beschrieben.
Art der personenbezogenen Daten	Namen, Anschriften, Telefonnummern, Ausweisdokumentennummern, Passnummern, Führerscheinnummern, Geburtsdaten, Berufsbezeichnungen, E-Mail-Adressen, Bankverbindungen
Kategorien betroffener Personen	Mitarbeiter und Fahrer des Kunden, Einzelunternehmer und die Karteninhaber des Kunden

7. Laufzeit und Kündigung

7.1 Dieser Vertrag tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Kunde oder der Karteninhaber eine Karte erstmals verwendet, und wird auf unbefristete Dauer geschlossen. Jede der beiden Parteien kann diesen Vertrag zu einem beliebigen Zeitpunkt kündigen, indem sie der jeweils anderen Partei durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier (4) Wochen kündigt.

7.2 Ungeachtet weiterer Rechtsmittel, die WEX zur Verfügung stehen, kann WEX diesen Vertrag unter den folgenden Umständen per Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung außerordentlich aus wichtigem Grunde kündigen:

- (a) Es besteht ein Zahlungsverzug des Kunden.
- (b) Wenn der Kunde sein Kontolimit überschreitet.
- (c) Der Kunde bringt keine angemessene Sicherheit bei bzw. erhält sie nicht aufrecht.

(d) Es besteht ein begründeter Verdacht auf Betrug oder Missbrauch der Karte(n) des Kunden durch den Kunden oder den Karteninhaber, oder dieser Betrug oder Missbrauch wurde nachgewiesen.

(e) Der Kunde (bei dem es sich um eine natürliche Person handelt) stirbt oder ist nicht in der Lage, seine Schulden im Sinne von § 268 des Insolvenzgesetzes von 1986 („IA 1986“) zu begleichen, oder falls (wenn es sich um ein Unternehmen handelt) ein Liquidator (außer zum Zweck der Verschmelzung oder des Wiederaufbaus) ist, administrativer Empfänger, Verwalter oder Konkursverwalter in Bezug auf das gesamte oder einen Teil des Vermögens oder Geschäfts des Kunden ernannt wird oder der Kunde mit seinen Gläubigern eine Vereinbarung oder einen Vergleich abschließt, oder wenn er

nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden im Sinne des § 123 IA 1986 zu begleichen, oder eine analoge Bestimmung in einer anderen Gerichtsbarkeit oder wenn der Kunde in eine wirtschaftliche Notlage gerät oder gegen ihn eine Zwangsvollstreckung erfolgt, die auf seine Waren oder Räumlichkeiten oder die in seinen Räumlichkeiten vorhandene Ausrüstung betreffen, oder falls andere Umstände eintreten, die das Gericht oder einen Gläubiger berechtigen würden, einen Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder Administrator zu bestellen oder um einen Abwicklungsbeschluss in Bezug auf den Kunden zu erlassen.

(f) WEX führt über den Kunden eine Bonitätsprüfung oder eine Bonitätseinstufung gemäß Ziff. 5.4 (h) durch bzw. holt diese ein, die zeigt, dass objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die finanzielle Situation des Kunden beeinträchtigt oder unzureichend ist oder wahrscheinlich werden wird und die Erfüllung der Zahlungsansprüche gefährdet ist.

(g) Der Kunde begeht eine erhebliche Vertragsverletzung im Hinblick auf eine (andere) Bestimmung dieses Vertrages, oder

(h) Der Kunde überträgt diesen Vertrag ohne Zustimmung von WEX, oder wenn sich die Beherrschungsverhältnisse des Kunden ändern.

(i) der Kunde tritt diese Vereinbarung ohne die Zustimmung von WEX ab oder es kommt zu einer Änderung in Hinblick auf die Kontrolle über den Kunden.

7.3 Wird dieser Vertrag gekündigt, gleich, aus welchem Grund, wird der gesamte offene Saldo auf dem Konto des Kunden (unabhängig davon, ob bereits in Rechnung gestellt oder nicht) unverzüglich vollständig zur Zahlung an WEX fällig. Bei Kündigung dieses Vertrages endet das Recht des Kunden, die Karten zu verwenden, und der Zugriff des Kunden auf die Website kann gesperrt oder eingeschränkt werden. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Kunden für die Verwendung der Karten nach der Kündigung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem WEX diese Karten zurückerhalten hat, sowie unbeschadet der Rechte von WEX, die am Datum dieser Kündigung zu den Bedingungen, die vor der Kündigung des Vertrages galten, bereits entstanden sind. Sicherheiten bleiben in Kraft, bis die letzte gemäß diesem Vertrag geschuldete Zahlung bei WEX eingegangen ist.

8. Haftung

8.1 WEX gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie in Bezug auf die an den Kunden gelieferten Waren, außer in Bezug auf das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren. WEX haftet nicht für Verluste oder Schäden, die dem Kunden oder dem Karteninhaber im Zusammenhang mit den Waren entstehen (einschließlich Ansprüchen aufgrund von fehlerhaftem Kraftstoff), es sei denn, diese Haftung kann gesetzlich nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Zweifeln haftet WEX nicht für (i) Verluste oder Schäden, die dem Kunden oder Karteninhaber durch den Missbrauch der Waren durch den Kunden oder Karteninhaber entstehen, (ii) die Nichtbearbeitung von Karten durch den Einzelhändler oder (iii) die Weigerung des Einzelhändlers, Karten anzunehmen. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass alle Ansprüche in Bezug auf die Waren gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen WEX geltend gemacht werden müssen.

8.2 Vorbehaltlich der Klauseln 8.1 und 8.6:

(i) Die Haftung von WEX gemäß dieser Vereinbarung für Ansprüche im Zusammenhang mit fehlerhaftem Kraftstoff ist auf den Kaufpreis des Kraftstoffs zuzüglich 10 % des Kaufpreises des Kraftstoffs beschränkt.

(ii) Die Haftung von WEX gemäß dieser Vereinbarung für Ansprüche in Bezug auf mit einer Karte gekaufte Waren, mit Ausnahme von Ansprüchen in Bezug auf fehlerhaften Kraftstoff gemäß (i) oben, ist auf den Kaufpreis dieser Waren beschränkt; und

(iii) WEX haftet nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen oder entgangene Chancen oder für Folgeschäden oder indirekte Verluste oder Schäden, die dem Kunden oder Karteninhaber aufgrund eines Anspruchs entstehen.

8.3 Der Kunde oder Karteninhaber verzichtet auf etwaige Ansprüche, wenn er diese nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab dem Datum des Ereignisses, das den Anspruch ausgelöst hat, per Einschreiben stellt.

8.4 Der Kunde stellt WEX sowie deren leitende Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter von der Haftung für jegliche Verluste, die durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder der Karteninhaber verursacht werden oder sich daraus ergeben, frei.

8.5 Keine Bestimmung dieser Vereinbarung hat die Wirkung, die Haftung von WEX in Bezug auf Ansprüche, die sich aus Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten von WEX, seinen Auftragnehmern oder Vertretern und deren jeweiligen Mitarbeitern ergeben, zu beschränken oder auszuschließen (zur Vermeidung von Zweifeln sei jedoch darauf hingewiesen, dass WEX gegenüber dem Kunden oder Karteninhaber in keiner Weise für Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten eines dritten Dienstleisters haftet, es sei denn, dass diese Haftung gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann).

9. Höhere Gewalt

WEX haftet nicht für die mangelnde Erfüllung dieses Vertrages oder für einen Verzug bei der Erfüllung dieses Vertrages, wenn diese aus oder in Verbindung mit einem Ereignis entstehen, das WEX nicht unmittelbar zu vertreten hat, wie insbesondere der folgenden Ereignisse:

(a) Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten jeglicher Art, teilweise oder vollständige Arbeitsniederlegung (unabhängig davon, ob die vorstehend genannten Punkte rechtmäßig sind oder die eigenen Mitarbeiter von WEX oder andere betreffen);

(b) Krieg, Feindseligkeiten, terroristische Akte oder örtliche, landesweite oder internationale Notlagen;

(c) höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Pandemien;

(d) das Unvermögen, Energie, Betriebsmittel, Ausrüstung, Transportmittel, das gemäß diesem Vertrag zu liefernde Produkt oder den Rohstoff zu beschaffen, aus dem das Produkt direkt oder indirekt entwickelt wird;

(e) technische Probleme, Störungen oder Unfälle in Verbindung mit Betrieben, Maschinen, Einrichtungen, Lieferorten, Transportausrüstung, Kommunikationssystemen, Computer-Hardware oder -Systemen oder anderen Geräten wie z. B. Kartenlesegeräten;

(f) sämtliche Transporthindernisse;

(g) WEX's Kraftstoffbestände sinken unter ein Niveau ab, das WEX nach freiem Ermessen für notwendig hält;

(h) gutgläubige Beachtung von Vorschriften, Anordnungen oder Anfragen oder Eingriffen oder auferlegten Beschränkungen einer internationalen, nationalen oder kommunalen Hafenbehörde oder sonstigen Behörde bzw. von Personen, die diese Behörde angeblich vertreten (unabhängig davon, ob sich dies letztlich als wirksam oder unwirksam erweist).

(i) die drohende Aussicht oder angemessene Befürchtung, dass eines der obengenannten Ereignisse eintreten wird

10. Allgemeines

10.1 Mit der Unterzeichnung oder dem Einsatz der Karte werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.

10.2 WEX kann Bestimmungen dieses Vertrages einseitig ändern, soweit dies erforderlich ist aufgrund von Umständen wie (aber nicht beschränkt auf) Änderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten. WEX wird den Kunden über die neuen Bedingungen vier Wochen vor deren Geltung schriftlich benachrichtigen. Sofern der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht, gilt dies als Annahme der geänderten Bedingungen durch den Kunden.

10.3 WEX kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise (einschließlich, unter anderem in Bezug auf die Übertragung, Abtretung oder Factoring von Schulden oder Ansprüchen) ohne Benachrichtigung an Dritte (einschließlich unter anderen auf andere verbundene Konzerngesellschaften) übertragen oder abtreten. Darüber hinaus kann WEX nach eigenem Ermessen und ohne Benachrichtigung einen Vertreter oder Auftragnehmer für die Verhandlung und/oder Unterzeichnung dieses Vertrags ernennen, und der Kunde bestätigt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zu einer solchen Ernennung. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WEX übertragen oder abtreten.

10.4 Wenn der Kunde aus zwei oder mehr Personen besteht, sind ihre gemäß diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen gesamtschuldnerische Verpflichtungen.

10.5 Jede der beiden Parteien wendet angemessene Sorgfalt an, um Handlungen oder Bedingungen zu vermeiden, die ggf. zu einem Interessenkonflikt mit denen der jeweils anderen Partei führen. Diese Verpflichtung findet auf die Tätigkeiten der Mitarbeiter und Vertreter jeder Partei im Rahmen der Beziehung zu den Mitarbeitern und Familien der jeweils anderen Partei, ihrer Vertreter, Verkäufer, Zulieferer sowie im Rahmen der Beziehung zu Dritten Anwendung. Die Erfüllung dieser Anforderung durch eine Partei umfasst insbesondere die Einführung von Sicherheitsmaßnahmen, um zu verhindern, dass die Mitarbeiter oder Vertreter dieser Partei größere Geschenke, Bewirtung, Zahlungen, Darlehen oder sonstige Entgelte machen, erhalten, zur Verfügung stellen bzw. anbieten, und zwar zu dem Zweck, natürliche Personen dahingehend zu beeinflussen, dass sie entgegen den Interessen der jeweils anderen Partei handeln. Jede der beiden Parteien hat die Identität ihrer Vertreter oder Mitarbeiter umgehend mitzuteilen, von denen in irgendeiner Form bekannt ist, dass sie an den Geschäften der jeweils anderen Partei oder an deren Finanzierung in erheblicher Weise interessiert sind.

10.6 Die Rechte und Ansprüche von WEX gegen den Kunden im Rahmen dieses Vertrages verstehen sich nicht als ausschließliche. Anderweitige WEX zustehende Rechte und Ansprüche bleiben unberührt. Übt WEX ein oder mehrere Rechte oder Ansprüche aus oder beginnt mit deren Ausübung, so schließt dies nicht aus, dass WEX gleichzeitig oder später weitere Rechte bzw. Ansprüche ausübt. Die Rechte von WEX überdauern grundsätzlich die Kündigung des Vertrages. Schiebt WEX die Ausübung eines Rechts, eines Anspruchs einer Befugnis oder eines Vorrechts von WEX auf oder unterlässt deren Ausübung, so wirkt dies nicht als Verzicht darauf.

10.7 Die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages bestehen unabhängig voneinander und sind trennbar; falls eine Bestimmung sich als ungültig oder rechtlich nicht durchsetzbar erweist, beeinträchtigt dies nicht die Auslegung oder Wirkung anderer Bestimmungen dieses Vertrages.

10.8 Dieser Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft zwischen WEX und dem Kunden über die Verwendung der Karten dar und ersetzt sämtliche anderen Vereinbarungen und Übereinkünfte (unabhängig davon, ob in schriftlicher oder mündlicher Form) über die Verwendung der Karten. Sämtliche Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

10.9 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der Vereinfachung der Bezugnahme und wirken sich auf deren Auslegung nicht aus.

10.10 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages oder anderer Dokumente gilt, dass weder dieser Vertrag noch andere Dokumente eine Vereinbarung von WEX begründen, Handlungen zu vollziehen oder zu unterlassen, die zu den Gesetzen oder Vorschriften der USA im Widerspruch stehen, nach diesen Gesetzen und Vorschriften bestraft werden oder deren Vollzug gemäß diesen Gesetzen und Vorschriften untersagt ist.

10.11 Dieser Vertrag und die Lieferung von Waren, die in Verbindung mit der Verwendung der Karte erfolgt, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss der Grundsätze des internationalen Privatrechts), und der Kunde unterwirft sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Hamburger Gerichte. Das Übereinkommen der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenkauf von 1980 („CISG“) findet keine Anwendung.

10.12 Bei Transaktionen, die Lieferpunkte außerhalb des Gebiets des WEX-Unternehmens betreffen, das die primäre Beziehung zum Kunden unterhält (Transaktionen außerhalb des Gebiets), ersetzt ein verbundenes Unternehmen WEX, handelt als Einkaufsagent für und im Namen des Kunden und in Bezug auf den Verkauf von

Waren und die Ausstellung von Rechnungen, wie in dieser Vereinbarung festgelegt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung ist das verbundene Unternehmen WEX Europe Services BV, jedoch kann diese Einheit nach alleinigem Ermessen von WEX von Zeit zu Zeit geändert werden.

Die Verwendung einer Karte für Transaktionen außerhalb des Gebiets stellt einen Kauf von Waren vom verbundenen Unternehmen oder vom Einzelhändler dar, je nach Fall. Das Eigentum an den Waren und das Verlustrisiko gehen mit der Lieferung der Waren am Lieferort über. Rechnungen werden für diese Lieferungen gemäß den Bedingungen in Abschnitt 5 oben ausgestellt.

11. Landesspezifische Bestimmungen

In Großbritannien dürfen Karten nur dann verwendet werden, wenn sie dem Einzelhändler vor dem Kauf der Waren gezeigt werden.

12. Geistiges Eigentum

WEX bzw. dessen Lizenzgeber behalten sich sämtliche Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf die Webseite, die Software und andere Materialien wie Analysen, Designs, Unterlagen, Berichte, Preisangebote und Vorbereitungsunterlagen vor, sofern dies nicht schriftlich anderweitig vereinbart wird.

13. E-Business

WEX behält sich das Recht zur Vornahme prozeduraler und technischer Änderungen und/oder Verbesserungen an den E-Business-Systemen vor.

EV Driver by WEX

Anhang

EV Driver by WEX erlaubt Ihnen, mit einer Karte oder anderen Zahlungsgeräten wie etwa einer mobilen App die Aufladung für Elektrofahrzeuge („**EV Charging**“) an bestimmten Stationen zu nutzen („**Abonnement für unterwegs**“). Darüber hinaus kann WEX mit derselben Karte Ladesitzungen zuhause oder am Arbeitsplatz ermöglichen (das „**Abonnement für zuhause**“). Abhängig von den Bedingungen dieses Anhangs zu Ihrer Vereinbarung, möchte der Kunde („**Sie**“) Karten für das Abonnement für unterwegs und für zuhause verwenden (Dienst „**EV Driver by WEX**“). Indem Sie Ihre Karten nutzen, um auf EV Driver by WEX zuzugreifen, erkennen Sie an, den Bedingungen dieses Anhangs zu unterliegen, und stimmen diesen zu.

1. Beschreibung des Dienstes

1.1 Gemäß der Bedingungen dieses Anhangs wird Ihnen eine Karte bereitgestellt, um EV Charging von bestimmten Ladepunkt-Betreibern zu kaufen. Für die Zwecke dieses Anhangs schließt „**Karte**“ Geräte wie eine RFID-Karte, eine Mobil-App und im Fahrzeug installierte Geräte ein (alle jeweils ein „**zugelassenes Zahlungsgerät**“), mit denen Käufe bei von WEX oder dessen Partnern zugelassenen Ladepunkt-Betreibern Käufe getätigt werden können, wie auf dem zugelassenen Zahlungsgerät angegeben („**zugelassene Ladepunktbetreiber**“). „**RFID-Karte**“ bezieht sich auf die über Radiofrequenz identifizierte Karte, die im Auftrag von WEX von zugelassenen Ladepunktbetreibern an Sie ausgestellt wird; gleichermaßen bezieht sich „**Mobil-App**“ auf die Smartphone-App EV Driver by WEX, ebenso wie sich „**Online-Plattform**“ auf die Online-Plattform von WEX bezieht.

1.2 Sie werden regelmäßig über zugelassene Ladepunktbetreiber benachrichtigt und darüber, ob solche Neuzulassungen Änderungen an diesem Anhang erfordern.

1.3 Partner von WEX können Ihnen gemäß diesem Anhang im Namen von WEX Dienstleistungen bereitstellen, darunter die Bereitstellung und Verwaltung zugelassener Zahlungsgeräte in Verbindung mit dem Konto-Limit, das im Rahmen der Vereinbarung von WEX bereitgestellt wird.

1.4 Beim Abonnement für zuhause wird das entsprechende Ladegerät, das vom zugelassenen EV Charging-Nutzer verwendet wird, so eingestellt, dass der zugelassene EV Charging-Nutzer eine Ladesitzung starten kann, indem er die Karte an das Ladegerät hält oder die Mobil-App nutzt. Nach Abschluss der Ladesitzung am registrierten privaten Ladepunkt des zugelassenen EV Charging-Nutzers (der „**Ladesitzung zuhause**“) werden die Daten der Ladesitzung zuhause auf der Online-Plattform und in der Mobil-App angezeigt.

2. Ihre Pflichten

2.1 Sie stellen WEX sämtliche relevante Informationen bereit, die für Ihre designierten Angestellten und Auftragnehmer in angemessenem Umfang angefordert werden (und diese Bereitstellung stellt Ihre Zustimmung dar, dass das Zahlungsgerät des designierten Angestellten oder Auftragnehmers für EV Charging verwendet wird). Jeder designierte Angestellte bzw. Auftragnehmer wird als „**zugelassener EV Charging-Nutzer**“ bezeichnet.

2.2 Sie und Ihre zugelassenen EV Charging-Nutzer müssen folgende Bestimmungen einhalten: (i) die zutreffenden Bedingungen an jeglichen EV Charging-Stationen (die Zahlung für die EV Charging-Dienste erfolgt jedoch wie in Abschnitt 5 angegeben); und (ii) alle angemessenen Anweisungen, wie sie von WEX oder den zutreffenden zugelassenen Ladepunktbetreibern hinsichtlich der Nutzung von EV Charging-Station-Ausrüstung und anderer damit zusammenhängender Geräte, sämtlicher mobiler Anwendungen für die Nutzung der EV Solutions sowie sämtlicher zugelassener Zahlungsgeräte erlassen werden.

2.3 Sie müssen WEX über die Online-Plattform benachrichtigen, wenn ein zugelassener EV Charging-Nutzer nicht mehr bei Ihnen angestellt ist, in Rente geht oder über einen längeren Zeitraum abwesend ist. WEX oder ein von WEX angewiesener zugelassener Ladepunktbetreiber kündigt das zugelassene Zahlungsgerät zum vereinbarten Datum. Sie können ebenfalls aufgefordert werden, die Berechtigungen für einen zugelassenen EV Charging-Nutzer (oder vorgeschlagenen zugelassenen EV Charging-Nutzer) über das Online-Portal hinzuzufügen, zu entfernen oder anzupassen, woraufhin WEX in einem angemessenen Zeitraum reagiert oder Sie benachrichtigt, dass die Anfrage nicht umgesetzt werden kann.

2.4 Gemäß den vorherigen Punkten sind sie verantwortlich für (a) alle Rechnungen für EV Charging-Sitzungen, die über Ihr Konto abgerechnet werden, bis Sie WEX über Änderungen an Ihrem Konto benachrichtigen oder Ihr Konto kündigen, und für (b) alle Gebühren, die von WEX von einem zugelassenen Ladepunktbetreiber als Resultat Ihrer Nutzung von EV Driver by WEX in Rechnung gestellt werden.

3. Verpflichtungen von WEX

3.1 Nach Erhalt einer Anfrage, einen zugelassenen EV Charging-Nutzer zu EV Solutions hinzuzufügen, richtet WEX das Konto ein und gibt über die zugelassenen Ladepunktbetreiber und EV Charging-Stationen (wenn zutreffend) Auskunft, stellt ein zugelassenes Zahlungsgerät bereit und gibt über alle zusätzlichen Anforderungen Auskunft.

3.2 WEX stellt Ihnen über die Online-Plattform EV Charging-Sitzungsdaten im Zusammenhang mit den für EV Driver by WEX auf Sie registrierten zugelassenen Zahlungsgeräten bereit. Dies schließt Berichte über alle Transaktionen ein, darunter kostenlose und bezahlte öffentliche Transaktionen sowie Berichte über Ladesitzungen unterwegs/zuhause, falls zutreffend.

4. Erhebung und Verwendung von Daten

4.1 WEX, zugelassene Ladepunktbetreiber und andere Drittanbieter erheben Daten, einschließlich aber nicht begrenzt auf Transaktionsdaten an EV Charging-Stationen. Alle jeweiligen Datenschutzrichtlinien können auf Sie und/oder Ihre zugelassenen EV Charging-Nutzer zutreffen. Diese Transaktionsdaten sowie alle weiteren Daten, die erhoben werden, gehören dem entsprechenden zugelassenen Ladepunktbetreiber, WEX und/oder Drittanbieter. Sämtliche Rückmeldung von Ihnen in Verbindung mit Ihrer Nutzung von EV Driver by WEX gehört WEX.

4.2 Da Sie Ihre Kontodaten bei einem zugelassenen Ladepunktbetreiber gemäß Ihrem WEX-Konto eingerichtet haben werden, werden Ihre Kontodaten mit dem WEX-Konto ohne genaue Rückschlüsse auf Sie oder jegliche zugelassene EV Charging-Nutzer assoziiert. Mit Ausnahme der voranstehenden Punkte kann die Aktivierung eines zugelassenen Zahlungsgeräts erfordern, dass WEX bestimmte Daten über Sie und ihre zugelassenen EV Charging-Nutzer mit den zuständigen Ladepunktbetreibern teilt, darunter Kontaktdaten und die Nutzungsdaten zu Ihrem Konto. Zusätzlich bittet WEX unter Umständen um personenbezogene Daten von zugelassenen EV Charging-Nutzern, um die Nutzung eines zugelassenen Ladepunktbetreibers freizugeben, und teilt diese Daten gegebenenfalls mit dem zuständigen zugelassenen Ladepunktbetreiber, damit dieser Dienste im Zusammenhang mit dem Zugriff auf und der Bereitstellung von EV Driver by WEX erbringen und unterstützen kann.

5. Gebühren, Kosten und Rechnungsstellung

Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit EV Driver by WEX sind auf der Online-Plattform und in der Mobil-App verfügbar.

6. Aktualisierungen; Dauer; Auflösung. WEX kann diesen Anhang jederzeit und ohne vorherige schriftliche Mitteilung an Sie aktualisieren. Ihre fortgesetzte Nutzung der Karten, um nach einer solchen Mitteilung EV Driver by WEX zu verwenden, wird als Zustimmung zu aktualisierten Bedingungen gewertet. WEX kann die Nutzung von zugelassenen Zahlungsgeräten jederzeit und ohne Grund nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an Sie aussetzen oder unterbinden. Nach einer solchen Mitteilung müssen Sie alle zugelassenen Zahlungsgeräte an WEX zurücksenden.

7. Sonstiges. Wenn zwischen den Bestimmungen in diesem Anhang und denen der Vereinbarung ein Konflikt besteht, gelten die Bestimmungen in diesem Anhang, jedoch nur im Hinblick auf die Produkte und Dienste, die im Rahmen dieses Anhangs bereitgestellt werden. Sämtliche Dienstleistungsvereinbarungen in der Vereinbarung gelten nicht für die im Rahmen dieses Anhangs erbrachten Dienstleistungen. Alle besonderen Begriffe in diesem Anhang, die nicht anderweitig definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in der Vereinbarung angegeben.

8. Nützliche Definitionen.

„Ladesitzungsdaten“ sind alle Daten, die vom Ladepunktbetreiber an WEX in Verbindung mit einer EV Charging-Sitzung übermittelt werden, einschließlich des Lade-Detailberichts (die Beschreibung einer EV Charging-Sitzung, nachdem eine solche Sitzung beendet wurde).

Ladepunktbetreiber sind die Drittanbieter der EV Charging-Ausrüstung, die für eine EV Charging-Sitzung verwendet wird, und die EV Charging-Sitzungsdaten erheben und im Rahmen von EV Driver by WEX andere EV Charging-Dienste für den zugelassenen EV Charging-Nutzer bereitstellen.

PREISBEDINGUNGEN

In Verbindung mit den Bestimmungen von WEX EV Solutions und den Bedingungen des Anhangs zu EV-Lösungen erkennt der Kunde („Sie“) die auf EV-Lösungen zutreffenden und in diesem Dokument zusammengefassten Preisbedingungen an und stimmt ihnen zu.

WEX Europe Services GmbH - Allgemeine Bedingungen - Februar 2024



Gebühren, Kosten und Rechnungsstellung

Die folgenden Gebühren und Kosten werden von WEX im Rahmen dieses Anhangs berechnet:

Produktname	Produkt beinhaltet:	Preis pro Monat
Abonnement für unterwegs	Aufladen über das öffentliche Roaming-Netz	5 € pro Fahrer

Produktname	Produkt beinhaltet:	Preis pro Monat
Abonnement für zuhause	Aggregierte Auflade-Sitzungsdaten im Backoffice verfügbar	5 € pro Fahrer
INSGESAMT:	Abonnement für unterwegs und Abonnement für zuhause	<u>10 € pro Fahrer</u>

Produktname	Produkt beinhaltet:	Preis pro Ladung
Transaktionsgebühr (zusätzlich zum kWh-Preis an der Ladestation, der vom Ladepunktbetreiber festgelegt wird)	Abonnement für unterwegs; Abonnement für zuhause	0,50 € pro Ladung für Ladungen unterwegs 0,00 € pro Ladung für Ladungen zuhause

Preisgestaltung und Zahlungsbedingungen

- 1.1 Gemäß den Bedingungen von Punkt 1 ist die Rechnungsstellung für Käufe über ein zugelassenes Zahlungsgerät von den Bedingungen der Vereinbarung abhängig.
- 1.2 Käufe, die über ein zugelassenes Zahlungsgerät durchgeführt werden, sind nicht für Rabatte zugelassen, die im Rahmen der Vereinbarung gewährt werden. Alle Beträge sind ohne Mehrwertsteuer angegeben.
- 1.3 Alle zutreffenden Initialgebühren der EV Charging-Sitzung werden vom Dienst vor Beginn der Ladesitzung angezeigt. Initialgebühren werden unter Umständen als Gebühren pro kWh Strom, Gebühr pro Parkdauer eines Elektrofahrzeugs an einem EV Charging-Station, Startgebühren für eine Ladesitzung sowie sonstige, angegebene Initialgebühren angezeigt. Die EV Charging-Sitzung bleibt bestehen, bis der zugelassene EV Charging-Nutzer sie aktiv über das zugelassene Zahlungsgerät beendet. Es liegt in der Verantwortung des zugelassenen EV Charging-Nutzers, die EV Charging-Sitzung korrekt zu beenden, um weitere Kosten zu vermeiden. Sie erkennen an, dass der Endpreis des EV Charging-Dienstes voll und ganz von der Verwendung des zugelassenen EV Charging-Nutzers abhängt – etwa von der EV Charging-Dauer, kWh verbrauchte Energie – und daher nicht immer automatisch vor Beginn des EV Charging-Vorgangs angegeben wird. Die Rechnungsstellung für die EV Charging-Vorgänge innerhalb eines Kalendermonats erfolgt zu Beginn des darauffolgenden Monats. Der in Rechnung gestellte Betrag ist umgehend zu bezahlen.
- 1.4 WEX sendet Ihnen Rechnungen und Quittungen ausschließlich elektronisch zu. Informationen zu vergangenen Rechnungen und Ihrem ausstehenden Saldo aus dem aktuellen Monat, der noch nicht in Rechnung gestellt wurde, können Sie einsehen, wenn Sie sich bei Ihrem Konto anmelden. Wenn Sie eine Beschwerde einreichen wollen, müssen Sie WEX innerhalb von drei (3) Monaten nach der betreffenden Transaktion benachrichtigen. Beschwerden bezüglich falscher Ladegebühren werden von WEX bearbeitet und entschieden. Wenn eine Beschwerde anerkannt wird, erstattet WEX Ihnen den Betrag umgehend. Wenn eine Beschwerde abgelehnt wird, benachrichtigt Sie WEX über die Untersuchung der Beschwerde.
- 1.5 WEX kann die Preisbedingungen, die auf die EV Solutions zutreffen, jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung an Sie aktualisieren. Überprüfen Sie diese Bedingungen regelmäßig, um die aktuellen Preisbedingungen zu überprüfen, die auf Sie zutreffen. Ihre fortdauernde Nutzung der Karten, um auf die EV Solutions zuzugreifen, wird als Zustimmung zu solchen aktualisierten Bedingungen gewertet.

1.6 Alle anderen in der Vereinbarung festgelegten Zahlungsbedingungen bleiben unverändert.